

Am 01.04.2008 sind wieder einige Änderungen zum Waffengesetz (WaffG) in Kraft getreten:

Die wichtigsten Änderungen sind:

1 Sportschützennachwuchs (§ 3 Abs. 3, § 27 Abs. 3 WaffG)

Die Altersgrenze, ab der Kinder und Jugendliche unter Aufsicht in Schützenvereinen schießen können, bleibt wie bisher bei 12 Jahren. Die Waffenbehörden können künftig aber nach § 3 Abs. 3 WaffG **allgemeine Ausnahmen von der Altersgrenze insbesondere für Veranstaltungen** erteilen. Dies soll es Schützenvereinen ermöglichen, etwa an einem „Tag der offenen Tür“ oder an einem „Schnuppertag“ Nachwuchsarbeit zu leisten und nach Talenten suchen zu können. Auch wenn dies der Wortlaut unklar lässt, umfasst die Ausnahmemöglichkeit auch das Erfordernis ärztlicher Bescheinigungen nach § 27 Abs. 4 Satz 2 WaffG, so dass die Waffenbehörde insoweit auch von ihnen dispensieren kann. Nur diese Auslegung wird der vom Gesetzgeber gewollten Erleichterung für Veranstaltungen gerecht.

§ 27 Abs. 3 Satz 1 WaffG erlaubt es künftig zudem, neben in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitgliedern des Schützenvereins auch die Sorgeberechtigten als Aufsichtspersonen in Schießstätten einzusetzen.

2 Sportschützen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG)

Die Neufassung des § 14 Abs. 4 Satz 1 WaffG bestätigt die bisherige bayerische Rechtspraxis, wonach das sog. **Erwerbsstreckungsgebot** (Erwerb von i. d. R. maximal zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten) auch für Inhaber einer gelben Waffenbesitzkarte gilt und Sportschützen auch sog. **verbandsfremde Waffen** erwerben können.

3 Erbwaffen (§ 20 WaffG)

Bis 31. März 2008 brauchen Erben grundsätzlich kein eigenes Bedürfnis zum Besitz ererbter Waffen. An die Stelle dieses sog. Erbenprivilegs tritt nun folgende Regelung: Erben brauchen nach § 20 Abs. 3 und 5 WaffG auch künftig **kein eigenes Bedürfnis** nachweisen, wenn sie die Waffe von einem dazu autorisierten Waffenhersteller oder -händler **durch ein in den Lauf eingebrachtes Blockiersystem unbenutzbar machen lassen**; die Sicherung mit einem Blockiersystem ist nach § 20 Abs. 6 WaffG von der Waffenbehörde in die Waffenbesitzkarte einzutragen. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Anforderungen an die Blockiersysteme, werden vom Bundesinnenministerium nach § 20 Abs. 4 WaffG in einer „Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen“ erstellt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Solange dies noch nicht geschehen ist oder es für eine Erbwaffe noch kein Blockiersystem gibt, hat die Waffenbehörde nach § 20 Abs. 7 Satz 1 WaffG auf Antrag vorerst eine Ausnahme zulassen. Die Blockierpflicht gilt nach § 20 Abs. 3 WaffG **nicht** für Erben, die ein **eigenes Bedürfnis** zum Waffenbesitz haben, d. h. insbesondere für Jäger, Sportschützen oder Sammler. Die Waffenbehörde kann nach § 20 Abs. 7 Satz 2 WaffG auf Antrag auch Erbwaffen, die Teil einer **kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung** sind oder werden sollen, von der Blockierpflicht befreien.

Die Regeln zur Blockierpflicht finden nur auf Erbfälle Anwendung, die **ab dem**

1. April 2008 eintreten. Bereits ererbte Waffen fallen also vorerst nicht darunter, sondern erst wenn sie künftig weiter vererbt werden. Die Einbeziehung aller Erbwaffen in die Blockierpflicht, auch wenn der Erbfall vor dem 1. April 2008 lag, hätte einer ausdrücklichen Regelung bedurft, die das Waffengesetz aber nicht traf.

4 Stellvertretungserlaubnis (§ 21a WaffG)

Wer ein erlaubnisbedürftiges Waffengewerbe durch einen Stellvertreter betreiben will, bedarf nach § 21a Abs. 1 WaffG künftig einer besonderen Stellvertretungserlaubnis. Sie wird dem Erlaubnisinhaber **für** den Stellvertreter erteilt.

5 Fachkundenachweis von Waffengewerbetreibenden (§ 22 WaffG)

Die bisherige Ausnahmeregelung der dreijährigen Berufstätigkeit im Waffenhandel nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WaffG entfällt ab 1. April 2008. Künftig braucht nur noch derjenige seine Fachkunde nicht nachzuweisen, der die Voraussetzungen für die Eintragung eines Büchsenmacherbetriebes in die Handwerksrolle erfüllt (entspricht bisher § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WaffG).

6 Waffenbücher (§ 23 WaffG)

Wesentliche Teile von Schusswaffen müssen ab 1. April 2008 in die Waffenbücher eingetragen werden. Ausgenommen von der Eintragungspflicht sind nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 WaffG Verwahr-, Reparatur- und Kommissionswaffen.

7 Markierung und Registrierung von Waffen (§ 24 WaffG)

Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind nach § 24 Abs. 1 Satz 5 WaffG künftig **gesondert** mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern zu erfassen, **wenn sie einzeln gehandelt werden**. Komplettwaffen brauchen nach § 24 Abs. 1 Satz 2 WaffG nur auf dem Lauf (Langwaffen) bzw. auf dem Griffstück (Kurzwaffen) markiert werden.

Das Gesetz findet nur auf **künftig** separat gehandelte Teile von Waffen Anwendung. Teile von Waffen, die bereits im Besitz sind, müssen daher entgegen der ursprünglichen Regelungsabsicht der Bundesregierung nicht im Nachhinein erfasst werden. Die Kennzeichnungspflicht greift aber, falls die Teile künftig separat gehandelt werden. Die Regelung kennt also keinen umfassenden Bestandsschutz für alle bereits im Umlauf befindlichen Teile.

8 Regelungen zur Mitnahme oder Einfuhr von Waffen in oder aus Drittstaaten (§§ 29 ff. WaffG)

Künftig wird das bisher auf EU-Mitgliedstaaten beschränkte „**Prinzip der doppelten Erlaubnis**“ auch **bei Drittstaaten** angewendet. D. h. Entsende-, Durchfuhr- und Empfängerstaat müssen der Mitnahme bzw. dem Verbringen vorher zugestimmt haben. Jäger bis zu drei Langwaffen, Sportschützen bis zu sechs

Schusswaffen und Brauchtumsschützen bis zu drei Einzellader- oder Repetier-Langwaffen sind hiervon **befreit**.

Die entsprechenden Änderungen treten allerdings **erst in zwei Jahren in Kraft**. Grund ist, dass derzeit noch mit völker- und europarechtlichen Entwicklungen zu rechnen ist, die absehbar noch eine Anpassung erfordern. Hierzu werden wir noch gesondert informieren.

9 Anzeigepflicht bei einem Wegzug ins Ausland (§ 37 Abs. 4 WaffG)

Waffenerlaubnisinhaber, die in das Ausland verziehen, müssen künftig der zuletzt für sie zuständigen Waffenbehörde ihre neue Auslandsadresse mitteilen.

10 Verbot des Führens von Anscheinswaffen, Hieb- und Stosswaffen und bestimmten Messern (§ 42a WaffG)

Ein neuer § 42a WaffG verbietet es künftig, Anscheinswaffen und bestimmte tragbare Gegenstände zu führen. Ein Verstoß ist nach § 53 Abs. 1 Nr. 21a WaffG ordnungswidrig und kann mit einem Bußgeld bewehrt werden. Das Verbot greift in den folgenden Fällen:

a) Anscheinswaffen

Anscheinswaffen dürfen nach § 42a Abs. 1 Nr. 1 WaffG künftig **nicht mehr geführt** werden. Ihr Besitz ist aber weiter möglich.

Das Begriff einer **Anscheinswaffe** löst sich in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.6 zum WaffG von der bisherigen Beschränkung auf Imitate

von Kriegswaffen und sog. Pumpguns. Er erfasst nun folgende drei Fallgruppen:

- Schusswaffen (d. h. Kurz- oder Langwaffen), die **ihrer äußeren Form**

nach im Gesamterscheinungsbild den Anschein von Feuerwaffen

im Sinn von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2.1 zum WaffG

hervorrufen und bei denen zum Antrieb der Geschosse **keine heißen**

Gase verwendet werden ;

- **Nachbildungen** von Schusswaffen mit dem **Aussehen von Feuerwaffen**;

- **unbrauchbar gemachte** Schusswaffen mit dem **Aussehen von Feuerwaffen**.

Ausgenommen sind solche Gegenstände, **die erkennbar nach ihrem**

Gesamterscheinungsbild zum Spiel oder für Brauchtumsveranstaltungen

bestimmt sind oder die **Teil einer kulturhistorisch bedeutsamen**

Sammlung sind oder werden sollen. Nr. 1.6 nennt beispielhafte Kriterien

für Spielzeugwaffen: Über- oder Unterschreitung der Größe der imitierten

Feuerwaffe um mindestens 50 %, neonfarbene Materialien oder fehlende

Kennzeichnungen von Feuerwaffen. Offensichtliche Spielzeugwaffen als

Teil einer Faschingskostümierung u. ä. sind durch das Gesetz somit nicht

betroffen.

Keine Anscheinswaffen sind schließlich auch Schusswaffen, für deren Führen eine Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 WaffG erforderlich ist, d. h. **echte**

Schusswaffen, auch wenn sie nach ihrem Gesamterscheinungsbild den

Eindruck einer anderen Schusswaffe erwecken (z. B. Einzelladerwaffen,

die wie automatische Waffen aussehen), Druckluft- sowie Schreckschuss- und

Reizstoffwaffen. Sie werden waffenrechtlich entsprechend ihrer tatsächlichen

Funktionalität behandelt.

b) Messer

Bereits 2003 wurden Wurfsterne, Spring-, Fall-, Faust- und Butterflymesser verboten. § 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG **verbietet** nun auch das **Führen von sog. Einhandmessern** (d. h. von Klappmessern, deren Klinge mit einer Hand geöffnet werden kann) **und Messern mit einer feststehenden Klinge ab 12 cm Länge**.

Das Waffengesetz lässt aber zugleich in § 42a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 WaffG eine **entscheidende Ausnahme** zu: bei einem **berechtigten Interesse** greift das Verbot nicht. Welches Interesse berechtigt ist, beschreibt das Waffengesetz **beispielhaft: wird das Messer im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einen allgemeinen anerkannten Zweck geführt, gilt dies als berechtigt**. Die Aufzählung ist **nicht abschließend**, so dass **darüber hinaus jeder sozialadäquate Gebrauch** von Messern weiter möglich ist. **Kein** sozialadäquater Gebrauch ist es nach der Gesetzesintention, ein Messer **als Verteidigungsmittel** mit sich zu führen.

Wird das Messer in einem **verschlossenen** Behältnis transportiert, ist dies nach § 42a Abs. 2 Nr. 2 WaffG ebenfalls vom Verbot ausgenommen. Ein lediglich **geschlossen**es Behältnis genügt dafür aber nicht.

c) Hieb- und Stosswaffen

Unter das zu Messern beschriebene **Führensverbot** fallen nach § 42a Abs. 1 Nr. 2 WaffG auch Hieb- und Stoßwaffen, d. h. nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 zum WaffG Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß, Stich, Schlag oder Wurf Verletzungen beizubringen (Beispiele: Dolche, Stilette, Gummiknüppel). Auch für sie gilt aber nach § 42a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 WaffG die allgemeine **Ausnahme** eines **berechtigten Interesses**.

11 teilweiser Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Klage (§ 45 Abs. 5 WaffG)

Rücknahme und Widerruf einer Waffenerlaubnis nach § 45 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 WaffG sind künftig bereits kraft Gesetzes sofort vollziehbar, sofern **Rücknahme oder Widerruf wegen fehlender Zuverlässigkeit oder persönlicher Eignung** erfolgen. In den übrigen Fällen bedarf es wie bisher der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit im Einzelfall.

12 Regelung zum Transport von Waffen (Anlage 1 A 2 Nr. 12)

In einer Reihe von Fällen macht das Waffengesetz den erlaubten Transport davon abhängig, dass die Waffe **nicht zugriffsbereit** geführt wird (s. § 12 Abs. 3 Nr. 2 WaffG). Bisher genügte hierfür der Transport in einem **geschlossen**en Behältnis; künftig muss es allerdings **verschlossen** sein. Nach der Gesetzesintention bedarf es zwar hierzu eines (z. B. durch einen Schlüssel oder eine Zahlenkombination zu öffnenden) Schlosses. Allerdings sind sowohl an das Behältnis als auch an das Schloss **keine gesteigerten Anforderungen** zu stellen. Bezweckt ist nur eine Mindestsicherung während des Transports. So kann es genügen, z. B. ein bisheriges Waffenfutteral zu verwenden, dessen Reißverschluss-Ösen o. ä. mit einem Vorhängeschloss versehen sind.

13 Vorderschaftsrepetierflinten (Anlage 2 A 1 Nr. 1.2.1)

Vorderschaftsrepetierflinten, bei denen an Stelle des Hinterschaftes ein **Kurzwaffengriff** vorhanden ist oder die **Waffengesamtlänge** in der kürzest möglichen Verwendungsform **weniger als 95 cm** oder die **Laufänge weniger als 45 cm** beträgt, sind nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 **verbotene Schusswaffen**. Das geänderte Verbot wird für Personen, die am 1. April 2008 eine entsprechende Waffe besitzen, nach § 58 Abs. 11 WaffG aber erst **ab 1. Oktober 2008 wirksam**. Bis dahin müssen die Betroffenen die Waffen unbrauchbar machen, einem Berechtigten, einer Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle oder beim Bundeskriminalamt einen Antrag nach § 40 Abs. 4 WaffG stellen.

14 Distanz-Elektroimpulsgeräte (sog. Air-TASER; Anlage 2 A 1 Nr. 1.3.6)

Air-TASER gelten nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.3.6 zum WaffG künftig als **verbotene tragbare Gegenstände**. Erwerb, Besitz und Führen sind damit strafbar. Die Regelung gilt unmittelbar ab 1. April 2008; eine Übergangsregelung sieht das Änderungsgesetz nicht vor.

15 LEP-Waffen (Anlage 2 A 2 UA 1)

Ehemals scharfe Kurz- oder Langwaffen, die in eine Druckluftwaffe umgebaut und hierzu mit einer **Luftdruckenergiepatrone (LEP)** ausgerüstet wurden, werden nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 künftig wie die ursprünglichen Schusswaffen behandelt. Grund ist, dass solche Waffen in einer Reihe von Fällen wieder zu Schusswaffen rückgebaut wurden. Sie werden nach § 58 Abs. 10 WaffG allerdings erst ab 1. Oktober 2008 erlaubnispflichtig. Besitzer solcher Waffen müssen bis dahin bei der Waffenbehörde eine **Erlaubnis** beantragen und brauchen nach den allgemeinen waffenrechtlichen Regeln ein Bedürfnis. Die Regelung gilt insbesondere auch für den Altbesitz, also für die betreffenden LEP-Waffen, die bereits vor dem 1. April 2008 in Besitz waren. Ähnliches gilt für Umbauten scharfer Schusswaffen in solche Kaliber 4mm M 20 (sog. Redukta).

16 Wechsel- und Austauschsysteme (Anlage 2 A 2 UA 2 Nr. 2)

Der Erwerb von Wechsel- und Austauschläufen, Wechselsystemen und -trommeln ist für Inhaber einer Waffenbesitzkarte nach der neugefassten Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 2 zum WaffG – anders als der Besitz - erlaubnisfrei. Personen, die solche Systeme zum 1. April 2008 bereits besitzen, müssen sie zudem nach § 58 Abs. 12 WaffG bis 30. September 2008 **in die Waffenbesitzkarte eintragen** lassen.

17 Softair-Waffen (Anlage 2 A 3 UA 2 Nr. 1)

Softair-Waffen gelten nach Anlage 2 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 Nr. 1 zum WaffG als vom Waffengesetz befreite Spielzeuge, sofern sie eine **Geschossenergiegrenze**

von 0,5 Joule nicht überschreiten. Der Grenzwert war im Zuge der Waffenrechtsnovelle 2002/03 auf 0,08 Joule abgesenkt worden, was aber mit europäischem Spielzeugrecht kollidierte. Die Europäische Spielzeugrichtlinie differenziert danach, ob eine Waffe starre oder elastische Geschosse verschießt. In der Praxis hat sich gezeigt, dass nahezu jede dieser Spielzeugwaffen bauartbedingt beide Geschossarten verschießen kann. Künftig gilt wieder eine Geschossenergiegrenze von 0,5 Joule.

Eine Ausnahme gilt für solche Softair-Waffen, die mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen so geändert werden können, dass die Geschossenergie über 0,5 Joule steigt.